

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr.7 vom 23. Februar 2009, S. 335f.) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 erhält folgende Fassung:

##### § 2 Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft,

#### 2. § 4 erhält folgende Fassung:

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 20 SWS im Hauptfach und 16 SWS im Nebenfach.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

#### 3. § 9 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 wird die Zahl 26 durch die Zahl 24 ersetzt.

(2) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze eingefügt:

(3) Als Erstbetreuer der Masterarbeit kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ein promovierter, nicht habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden.

(4) Die Masterprüfung wird durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten ergänzt.

#### 4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

### **Anhang: Masterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach**

#### **A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengang Politikwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft. Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen

- Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

**B. Modularisierter Studienverlauf**

Im Verlauf des Studiums ist an Wahlpflichtmodulen in zeitlichem Umfang von 20 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	20 SWS
davon Pflichtveranstaltungen	20 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

1.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Vertiefungsmodul I	1	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul II	1	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul III	2	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul IV	2	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul V	3	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Abschlussmodul	4	0	30	-	Masterarbeit (60-90 S.) (24 LP) und mündliche Prüfung (30 Minuten) (6 LP)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Die Vertiefungsmodule können aus den verschiedenen Fachteilen der Politikwissenschaft gewählt werden (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Beziehungen / Außenpolitik, Politische Ökonomie). Durch die Vertiefungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt werden und es können im Hauptfach nicht mehr als drei Vertiefungsmodule aus einem Fachteil gewählt werden.

### **Anhang: Masterstudiengang Politikwissenschaft Nebenfach**

#### **A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengang Politikwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft. Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

#### **B. Modularisierter Studienverlauf**

Im Verlauf des Studiums ist an Wahlpflichtmodulen in zeitlichem Umfang von 16 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	16 SWS
davon Pflichtveranstaltungen	16 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

#### **Modulplan**

##### 1.2. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Vertiefungsmodul I	1	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul II	2	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul III	3	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul IV	2 oder 3	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Die Vertiefungsmodule können aus den verschiedenen Fachteilen der Politikwissenschaft gewählt werden (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Beziehungen / Außenpolitik, Politische Ökonomie). Durch die Vertiefungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt werden und es können im Nebenfach nicht mehr als zwei Vertiefungsmodule aus einem Fachteil gewählt werden.

#### Artikel 2: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/2014 für den Masterstudiengang Politikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SS 2015 nach der Master-PO-alt ablegen.

#### Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun